



5 StR 392/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 14. Januar 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

hier: Anhörungsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 2010 beschlossen:

Die als Gegenerklärung bezeichnete Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 24. November 2009 wird zurückgewiesen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

G r ü n d e

- 1 Der Verurteilte macht geltend, dass weder die Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 15. September 2009 – wie bereits mit Schriftsatz vom 28. September 2009 ausgeführt worden sei – noch der genannte Senatsbeschluss sich mit dem Vorbringen der Revision zur Verfahrensrüge auseinandersetzen.
- 2 Die Rüge ist jedenfalls unbegründet. Der Generalbundesanwalt hat dargelegt, dass die Rüge aus den im Ablehnungsbeschluss des Landgerichts genannten Gründen nicht durchgreift und dies näher erläutert. Der Schriftsatz der Verteidigung vom 28. September 2009 lag dem Senat vor und war Gegenstand der Beratung. Bei dieser Sachlage kann von einer Verletzung des recht-

lichen Gehörs durch den Senatsbeschluss vom 24. November 2009 nicht die Rede sein.

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

König